

- Ausfertigung für Kunde
 Ausfertigung für Grundversorger

Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV

Stand: 01.01.2023

Zwischen

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

und

Rieger GmbH & Co. KG
Friedrichstr. 16
72805 Lichtenstein

(im Folgenden „Grundversorger“ genannt)

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV sowie zur weiteren Stromversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV für folgenden Stromliefervertrag (Kundennummer) geschlossen:

Kundennummer:
Verbrauchsstelle:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für erbrachte Stromlieferungen sowie Kosten aus Mahnungen, Zinsen und Bankgebühren wegen Zahlungsverzugs gemäß der beigefügten Sperrandrohung insgesamt einen fälligen Betrag von Euro zu schulden.

Der Grundversorger verzichtet auf die für den angekündigte Unterbrechung der Stromversorgung und gestattet dem Kunden, die **Gesamtforderung in Höhe von Euro** gemäß der Sperrandrohung in **Raten von Euro** gemäß dem beigefügten Tilgungsplan zinsfrei zu begleichen. Die erste Rate ist am zur Zahlung fällig. Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB mit den entstandenen Kosten und danach mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung, seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, macht der Grundversorger von seinem ihm nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV zustehenden Recht Gebrauch, für den weiteren Stromverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen der bisherigen Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Vorauszahlungen betragen – entsprechend der Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen – **Euro** und sind vom Kunden jeweils zum 1. Tage jeden Kalendermonats zu bezahlen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen pünktlich zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu leisten. Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet.

Der Grundversorger ist im Rahmen der Stromlieferung zudem berechtigt, statt Vorauszahlungen zu verlangen, beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten. Hierbei werden die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beachtet.

Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Grundversorger vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

3. Zahlungen

Zahlungen sind mit Angabe der Kundennummer auf folgendes Konto zu leisten:

Commerzbank Stuttgart
IBAN: DE05 6004 0071 0524 4090 00
BIC: COBADEFFXXX

Ein SEPA-Lastschriftverfahren wird für die Ratenzahlungen **nicht** angeboten.

Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar in den Geschäftsräumen des Grundversorgers tätigen.

4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung **in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig**. Der Grundversorger teilt dies dem Kunden schriftlich mit. Der ausstehende Betrag ist innerhalb von 14 Tagen vom Kunden zu bezahlen. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit des Gesamtbetrages nicht berührt.

Bei nicht vollständiger Zahlung des offenen Rechnungsbetrages innerhalb der Frist ist der Grundversorger berechtigt, die Versorgung nach entsprechender Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber einstellen zu lassen. Der Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

5. Inkrafttreten, Laufzeit und Ratenaussetzung

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem beigefügten Tilgungsplan.

Wenn der Kunde den in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrag vollständig an den Grundversorger gezahlt hat, endet diese Vereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung kann der Kunde eine Aussetzung der Raten für insgesamt bis zu drei Monatsraten verlangen. Dies ist vor Beginn des jeweiligen Monats in Textform zu erklären. Laufende Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Abschlagszahlungen sind weiterhin pünktlich zu erfüllen.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichtet sich der Grundversorger und der Kunde, unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Falls durch eine Versorgungsunterbrechung Gefahr für Leib und Leben besteht, muss der Kunde dies dem Grundversorger umgehend in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) mitteilen.

Personenbezogene Daten werden vom Grundversorger nach Maßgabe der Informationen zur Datenverarbeitung (DSGVO) automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Rieger GmbH & Co. KG, Friedrichstr. 16, 72805 Lichtenstein
oder per Fax an: 07129/9251-20
oder per Mail an: vertrieb@ewr-rieger.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Lichtenstein, den 10.03.2022

Lichtenstein, den _____

Unterschrift Grundversorger

Unterschrift Kunde

Geburtsdatum Kunde (Pflichtangabe)

Telefonnummer Kunde (Pflichtangabe)

